



Empfehlung AR für die Interne Verrechnung

Im Jahr 2019 hat das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) in einer Auslegung zur Fachempfehlung 03 die Verwendung interner Verrechnungen präzisiert. Die Fachgruppe Rechnungslegung AR nimmt dies zum Anlass, die Anwendung der internen Verrechnungen in Appenzell Ausserrhoden zu regeln. Diese Empfehlung legt die Grundsätze der Verrechnung von Kosten innerhalb der öffentlichen Haushalte von Appenzell Ausserrhoden fest.

1. Grundlagen

- [Art. 26 Abs. 1 vom FHG](#)
- Auslegung zur [Fachempfehlung 03 Interne Verrechnungen des SRS vom 08.03.2022](#)
- Kontenrahmen HRM2, Anhang A, [Kontengruppen 39 und 49](#)

2. Ziele der Empfehlung

- Die Gemeinderechnungen nach funktionaler Gliederung möglichst den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen und somit auf kommunaler Ebene die Kostentransparenz verbessern ([Gemeindefinanzstatistik AR](#)).
- Diese Mindestanforderungen sind in der Staatsrechnung AR ebenfalls anzuwenden.
- Für das Gemeinwesen besteht Handlungsspielraum bei der Bestimmung der Art und Höhe der internen Verrechnung.
- Sicherstellung der verursachergerechten Kostenzuordnung bei Produkten oder Leistungen, die gegen Entgelt bzw. Gebühren bezogen werden.
- Kostenbewusstsein für interne Leistungen schärfen.

3. Grundsätze der Empfehlung

- **Einfach halten:** Interne Verrechnungen sind auf ein sinnvolles Mass zu beschränken. Der Nutzen der internen Verrechnungen muss den administrativen Mehraufwand übersteigen.
- **Transparenz:** Die Kalkulation der Verrechnungspreise sollte für alle Beteiligten nachvollziehbar sein, um die Akzeptanz bei den Leistungsempfängern zu gewährleisten.
- **Vorgaben:** Fallen interne Leistungen periodisch an, so sind diese auch periodisch, mindestens aber Ende Jahr, zu verrechnen.
- **Voranschlag:** Die internen Verrechnungen müssen durch Leistungsempfänger und Leistungserbringer geplant und in den Voranschlag aufgenommen werden.
- **Anpassungen:** Die Verrechnungspreise sollen periodisch überprüft werden.

4. Mindestanforderungen für die Interne Verrechnung

- Wenn möglich sind die Aufwände und Erträge bereits bei der Ersterfassung aufzuteilen.
- Eine Verteilung von Personalkosten soll wenn möglich über die Lohnbuchhaltungapplikation direkt vorgenommen werden.
- Die interne Verrechnung ist nur in der Erfolgsrechnung möglich.
- Interne Leistungen, welche für die Investitionsrechnung erbracht werden, sind über die Sachgruppe 431 "Aktivierung Eigenleistungen" abzuwickeln.
- Eine interne Verrechnung ist vorzunehmen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung einzelner Aufgabenbereiche erforderlich sind.



a) Wer ist betroffen?

- Spezialfinanzierungen (z.B. Wasser, Abwasser, Abfall, Feuerwehr, Elektra)
- Regionale Ämter (z.B. Grundbuchamt, Zivilstandsamt, Betreibungsamt)
- Schulen aufgeteilt in mindestens zwei Stufen (211 Eingangsstufe/212 Primarstufe und 213 Oberstufe),
- Profitcenter mit Vollkostenrechnung (z.B. Schwimmbad, Alters- und Pflegeheim)

b) Was wird verrechnet?

- Personalkosten
- Materialkosten
- Raumkosten / Infrastrukturkosten
- Informatikkosten
- Abschreibungen

c) Was ist die Basis für die Bemessung der internen Verrechnung

- Personalaufwand (Leistungserfassung, Arbeitszeitrapporte, Pensum in Personalstellen)
- Pauschaler Verwaltungskostensatz
- Aufwand / Ertrag eines Aufgabenbereichs oder Funktion (Prozentualer Anteil)
- Kosten / Erlöse einer Dienstleistung (z.B. Eigenleistungen für Investitionsprojekte)
- Mengenerfassung (Stückzahl, Ausmass)
- Einkaufspreise
- Herstellkosten für Material aus Eigenproduktion

5. Termine und weiteres Vorgehen

- | | | |
|--------------|---|-------------------------------|
| - 05.04.2023 | Definitive Empfehlung finalisieren, Verfahrensempfehlung in den Gemeinden | Fachgruppe Rechnungslegung AR |
| - 02.05.2023 | Einführung Empfehlung ab VA/RE 2024 | Finanzverwaltertagung AR |

Herisau, 27.03.2023 / AfF / BMA